

Satzung des Fördervereins der Langgönsener Pfadfinder

Präambel

Der Förderverein der Langgönsener Pfadfinder ermöglicht es Erwachsenen, die Idee des lebenslangen Pfadfinderseins als Leitbild im Sinne des Gründers der Weltpfadfinderbewegung, Lord Robert Baden Powell, umzusetzen.

In dieser Bereitschaft vereint, unterstützen wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene dabei, den Grundgedanken der Pfadfinderbewegung weiterzutragen und für die Zukunft zu gestalten.

Als Förderer und Anwalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen setzen wir uns partnerschaftlich und verantwortungsvoll für deren Anliegen und Interessen als Pfadfinder und Pfadfinderinnen ein.

Durch unsere Unterstützung und Förderung der pfadfinderischen Erziehung zeigen wir Perspektiven einer Lebensgestaltung auf, die zu Lebensfreude, Verantwortung sich, Gott und anderen gegenüber, und zu einem Engagement für unsere Gesellschaft führt, denn sie hilft jungen Menschen, das eigene Leben zu entdecken und bewusst in die Hand zu nehmen.

Wir sind durch unsere satzungsgemäßen Aufgaben aufgefordert, Wege für Menschen aufzuzeigen, sich als Pfadfinder und Pfadfinderinnen weiter zu entwickeln. Wir wollen ihnen ermöglichen, sich als solche in unsere Gesellschaft einzubringen, sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu engagieren.

Unsere Zielsetzung soll ihnen helfen, hierzu Handlungsmöglichkeiten zu suchen und diese umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Langgönsener Pfadfinder e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Langgöns und soll eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe aufgrund pfadfinderischer Jugendarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und durch Förderung der Volksbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Dies geschieht durch eigene Aktivitäten wie im Absatz 2 aufgeführt. Im Übrigen geschieht es durch die finanzielle Förderung der pfadfinderischen Jugendarbeit und Erwachsenenbildung in Langgöns. Dies erfolgt durch finanzielle Unterstützung des „Rechtsträgers der DPSG- St. Josef Langgöns e.V.“ im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein unterstützt die aktiven Mitglieder der Langgönsener Pfadfinder in der Durchführung der verschiedenen Projekte und Aufgaben des Stammes. Dies geschieht durch praktische Hilfestellung und finanzielle Unterstützung des „Rechtsträgers der DPSG- St. Josef Langgöns e.V.“ Insbesondere werden pfadfinderische Fahrten und Lager unterstützt.

- (3) Der Verein unterstützt die verbandliche Ausbildung des aktiven Leitungsteams unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 finanziell.
- (4) Der Verein ermöglicht es Erwachsenen, die Idee des lebenslangen Pfadfinderseins im Sinne des Gründers der Weltpfadfinderbewegung Lord Robert Baden Powell umzusetzen. Insbesondere geschieht dies, indem der Verein pfadfinderische Veranstaltungen, wie Aktionen für aktive und ehemalige Pfadfinder durchführt.
- (5) Die Schließung des DPSG Stammes St. Josef, Langgöns führt nicht zur Auflösung des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Eigenständigkeit des DPSG Stammes St. Josef, Langgöns bleibt unangetastet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.
- (6) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Bei einer Kündigung im laufenden Geschäftsjahr, werden die bereits bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem/r Kassenwart/in, einem/r Schriftführer/in und bis zu 5 Beisitzern/innen.
- (2) Die zwei Vorsitzenden und der Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeder vertritt den Verein einzeln.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus den anwesenden Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, das aus zwingenden Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen kann und sich schriftlich zur Übernahme eines Vorstandspostens bereiterklärt hat, ebenfalls gewählt werden.
- (6) Ein/e Vorstandsmitglied sollte ein Mitglied der Leiterrunde der DPSG Langgöns sein.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung und Führung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung




- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder in Textform per Email, an die letzte bekannte Adresse, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder in Textform per Email, an die letzte bekannte Adresse, durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.


- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollant und dem Vorstand zu unterschreiben ist.


§ 9 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung


- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Rechtsträgers der DPSG- St. Josef Langgöns e.V.“ zu, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der pfadfinderischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

Ort und Datum

1. Name des Mitglieds	Petra Luchs	Hellenberg 8 35428 Langgöns Anschrift	2.9.12 Datum	 Unterschrift
2. Name des Mitglieds	Kathar Kauger	Fri Eberl-Str. 20 35428 Langgöns Anschrift	2.9.12 Datum	 Unterschrift
3. Name des Mitglieds	Stefanie Heilmann	Saalestr. 15 63667 Nidda Anschrift	2.9.12 Datum	S. Heilmann Unterschrift
4. Name des Mitglieds	Richard Lohr	Lilienst. 4 35428 Langgöns Anschrift	2.9.12 Datum	 Unterschrift

5. Name des Mitglieds	Schraubelt Martin, Hauptstr. 9, 35428 Langgöns	2.9.12	
	Anschrift	Datum	Unterschrift

6. Name des Mitglieds	König Matthias	Boschstr. 5011-50.12	35428 Langgöns	02.09.12	
	Anschrift	Datum	Unterschrift		

7. Name des Mitglieds	Liebenow, Sven	Holzelma Str. 56	35428 Langgöns	02.09.12	
	Anschrift	Datum	Unterschrift		